

balen Agenda und dieses Aktionsprogramms Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/7

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. November 2001, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 93 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.12 und Add.1, eingebracht von: Angola, Argentinien, Brasilien, Demokratische Republik Kongo, Guinea, Kamerun, Nigeria, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Südafrika, Togo, Uruguay.

* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltung: Vereinigte Staaten von Amerika.

56/7. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur "Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" erklärte,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich Resolution 45/36 vom 27. November 1990, in der sie erneut erklärte, dass die Staaten der Zone entschlossen sind, auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet sowie in anderen Bereichen verstärkt und schneller zusammenzuarbeiten,

erneut erklärend, dass Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region wichtig sind,

sowie erneut erklärend, dass die Fragen des Friedens und der Sicherheit und die Fragen der Entwicklung eng miteinander verbunden sind und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können und dass eine Zusammenarbeit für Frieden und Entwicklung unter den Staaten der Region den Zielen der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit förderlich sein wird,

unter Hinweis auf die 1994 auf der dritten Tagung der Mitgliedstaaten der Zone in Brasilia geschlossene Vereinbarung, Demokratie und politischen Pluralismus zu fördern und im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Men-

schenrechte verabschiedet wurden¹³, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu verteidigen und im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten,

im Bewusstsein der Bedeutung, die die Staaten der Zone dem Schutz der Umwelt der Region beimessen, und in Anerkennung der Bedrohung, die eine Verschmutzung jedweden Ursprungs für die Meeres- und Küstenumwelt, ihr ökologisches Gleichgewicht und ihre Ressourcen darstellt,

mit Genugtuung über die Verabschiedung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, das auf der vom 9. bis 20. Juli 2001 in New York abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde¹⁴,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem im Einklang mit Resolution 55/49 der Generalversammlung vom 29. November 2000 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹⁵,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, bei der Förderung der in der Erklärung des Südatlantiks zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit festgelegten Ziele zu kooperieren und alle Maßnahmen zu unterlassen, die mit diesen Zielen sowie mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen der Organisation unvereinbar sind, insbesondere Maßnahmen, die Spannungs- und potenzielle Konfliktsituationen in der Region hervorrufen beziehungsweise verschärfen können;

2. *begrüßt* die Fortschritte in Richtung auf das volle Inkrafttreten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)¹⁶ und des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Pelindaba-Vertrag)¹⁷;

3. *ermutigt* alle Staaten, insbesondere die Mitglieder der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit, bei der Förderung und Stärkung der globalen, regionalen, subregionalen und nationalen Initiativen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu kooperieren;

4. *begrüßt* in diesem Zusammenhang das Inkrafttreten des im November 1997 verabschiedeten Interamerikanischen Übereinkommens gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material sowie den unerlaubten Handel damit¹⁸ und die im Juni 1999 durch die Organisation der amerikanischen Staaten erfolgte Verabschiedung des Interamerikanischen Übereinkommens über Transparenz beim Erwerb konventioneller Waffen¹⁹;

¹³ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁴ Siehe A/CONF.192/15, Ziffer 24.

¹⁵ A/56/454 und Add.1.

¹⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

¹⁷ Siehe A/50/426, Anhang.

¹⁸ A/53/78, Anlage.

¹⁹ CD/1591.

5. *begrüßt außerdem* die von den Ministern der Mitgliedstaaten der Organisation der afrikanischen Einheit am 1. Dezember 2000 verabschiedete Erklärung von Bamako über eine gemeinsame afrikanische Position in Bezug auf die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit²⁰, die Erklärung betreffend Schusswaffen, Munition und ähnliches Material in der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, die am 9. März 2001 von den Staats- oder Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in Windhuk verabschiedet wurde²¹, sowie über das Protokoll über die Kontrolle von Schusswaffen, Munition und ähnlichem Material in der Region der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, das im August 2001 von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in Blantyre (Malawi) verabschiedet wurde, und über die von den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten ergriffenen Initiativen zur weiteren Verlängerung ihres Übereinkommens über ein Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung leichter Waffen;

6. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu einem wirksamen und dauerhaften Frieden in Angola beitragen, und wiederholt in diesem Zusammenhang, dass die Hauptursache der derzeitigen Situation in Angola auf das Versäumnis der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas unter der Führung von Jonas Savimbi zurückzuführen ist, ihre Verpflichtungen aus den Friedensabkommen für Angola²², dem Protokoll von Lusaka²³ und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erfüllen;

7. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Südatlantiks für den weltweiten Seeschiffahrts- und Handelsverkehr sowie ihre Entschlossenheit, die Region für alle friedlichen Zwecke und Tätigkeiten zu erhalten, die durch das Völkerrecht, insbesondere das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen²⁴, geschützt sind;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um eine angemessene Regelung des Seetransports von radioaktiven und toxischen Abfällen herbeizuführen, unter Berücksichtigung der Interessen der Küstenstaaten und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und den Vorschriften der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation sowie der Internationalen Atomenergie-Organisation;

9. *beobachtet mit Sorge* die Zunahme des Drogenhandels und der damit zusammenhängenden Straftaten, einschließlich des Drogenmissbrauchs, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten der Zone auf, die regionale und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung aller Aspekte des Drogenproblems und der damit zusammenhängenden Straftaten zu fördern;

10. *ist sich* in Anbetracht der Anzahl, des Ausmaßes und der Komplexität von Naturkatastrophen und anderen Notstandssituationen dessen *bewusst*, dass die von den Mitgliedstaaten der Zone gewährte humanitäre Hilfe besser koordiniert werden muss, um eine rechtzeitige und wirksame Reaktion zu gewährleisten;

11. *begrüßt* das Angebot Benins, die sechste Tagung der Mitgliedstaaten der Zone auszurichten;

12. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten der Zone bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung der Erklärung des Südatlantiks zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen zu dieser Angelegenheit zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt werden;

14. *beschließt*, den Punkt "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/8

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. November 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.13 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Äthiopien, Belarus, China, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kuwait, Libanon, Madagaskar, Marokko, Monaco, Nepal, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Spanien, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Tunesien, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika.

56/8. Jahr des Kulturerbes (2002)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die internationalen Übereinkünfte, die sich mit dem Schutz des Kultur- und Naturerbes befassen, namentlich die 1954 in Den Haag verabschiedete Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten²⁵ und die beiden dazugehörigen Protokolle, das Übereinkommen von 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der un-

²⁰ A/CONF.192/PC/23, Anlage.

²¹ A/CONF.192/PC/35, Anlage.

²² Siehe S/22609.

²³ Siehe S/1994/1441.

²⁴ Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

²⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 249, Nr. 3511.